

Gemäss Art. 133 Abs. 1 LVG sind die Polizeiorgane befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn ihr eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit, Gesundheit oder Ruhe diese Massregel als dringlich und unabweisbar erfordert und andere erlaubte Zwangsmittel nicht zum Ziele führen würden. Danach wird zwischen dem Schutz- oder Sicherheitsgewahrsam,³⁸² der zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben der in Verwahrung genommenen Person angeordnet wird, und der präventiven Verwahrung zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden erheblichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterschieden.³⁸³

b) Sicherheitsgewahrsam

Der Sicherheitsgewahrsam setzt eine Gefahr für Leib oder Leben voraus, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet.³⁸⁴ Die Landespolizei hat in einem solchen Fall zu prüfen, ob der Landespsychiater beizuziehen ist, insbesondere bei Suizidverdacht oder dem Verdacht, dass Gründe für einen fürsorglichen Freiheitsentzug³⁸⁵ vorliegen könnten (Art. 83 Abs. 2 PolDOV).

Der Sicherheitsgewahrsam ist aufzuheben, sobald der gefährdende Zustand oder das gefährdende Verhalten beendet, die Person wieder bei vollem Bewusstsein ist und von den zuständigen Behörden keine freiheitsentziehenden Massnahmen angeordnet werden (Art. 83 Abs. 3 PolDOV). Eine nur wegen Trunkenheit in polizeiliche Verwahrung genommene Person ist nach «Eintritt der Nüchternheit möglichst rasch in Freiheit zu setzen» (Art. 133 Abs. 3 LVG).

382 In Art. 83 Abs. 1 Bst. a PolDOV heisst es, dass die Landespolizei vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen kann, wenn diese wegen ihres Zustandes oder Verhaltens die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sich oder Dritte gefährden. Entsprechend diesen tatbeständlichen Voraussetzungen wird von «Sicherheitsgewahrsam» gesprochen.

383 Vgl. auch Götz, S. 109, Rdnr. 289; Keller, S. 340 f. mit Literaturhinweisen.

384 So der Wortlaut von § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, abgedruckt in: Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 285 ff. (297).

385 Vgl. die dafür in Art. 11 bis 13 SHG vorgesehenen gerichtlichen Massnahmen und die in § 21 StGB geregelte Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Sie ersetzen (weitgehend) Art. 133 Abs. 5 LVG.